



GEMEINDE MÜNCHWILEN

Wasserreglement

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 26. November 1999

Stand 2011

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name	1
§ 2	Zweck	1
§ 3	Werkanlagen.....	1
§ 4	Schutzzonen	1
§ 5	Anschlusspflicht	1
§ 6	Wasserabgabe.....	1
§ 7	Wasserverwendung	2
§ 8	Benützer	2
§ 9	Verwaltung.....	2
§ 10	Brunnenmeister	3
§ 11	Technische Vorschriften	3
§ 12	Hauptleitungsnetz	3
§ 13	Hausanschluss	4
§ 14	Hausinstallationen	4
§ 15	Installationsausführung	5
§ 16	Wasserzähler	5
§ 17	Löscheinrichtungen.....	5
§ 18	Bewilligungsverfahren.....	6
§ 19	Finanzierung	6
§ 20	Abgaben	7
§ 21	Anschlussgebühren	7
§ 22	Nachbelastung von Anschlussgebühren	7
§ 23	Baubeiträge	8
§ 24	Beitragsplan.....	8
§ 25	Wasserzins	8
§ 26	Rechnungsführung	9
§ 27	Erhebung der Abgaben.....	9
§ 28	Verjährung	10
§ 29	Rechtsmittel	10
§ 30	Sanktionen.....	10
§ 31	Inkrafttreten	10
	Genehmigungsvermerk	10
	Tarifordnung.....	11

Die im Reglement verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

	§ 1
<i>Name</i>	Die Wasserversorgung Münchwilen (nachstehend WV genannt) ist ein unselbständiger, öffentlicher und selbsttragender Betrieb der Einwohnergemeinde Münchwilen (nachstehend Gemeinde genannt).
	§ 2
<i>Zweck</i>	<p>¹ Die WV bezweckt die Beschaffung von Trink- und Brauchwasser in der den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Qualität. Dieses Wasser wird, im Ausmass der verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen, an die Bezüger abgegeben.</p> <p>² Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.</p>
	§ 3
<i>Werkanlagen</i>	<p>¹ Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen und Quellenfassungen, Pumpwerke mit Grundwasserfassungsanlagen, die Reservoirs, das Hauptleitungsnetz, die Hydranten sowie die der WV dienenden Hochbauten, Einrichtungen und Wasserzähler.</p> <p>² Die WV kann sich zur sinnvollen Erfüllung ihres Zweckes auch mit Wasserversorgungen anderer Gemeinden zusammenschliessen.</p> <p>³ Über die Werkanlagen sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.</p>
	§ 4
<i>Schutzzonen</i>	Die Gemeinde scheidet zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.
	§ 5
<i>Anschlusspflicht</i>	Innerhalb des Baugebietes müssen alle Bauten, welche Wohnzwecken dienen, an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den gesundheitspolizeilichen und technischen Vorschriften dieses Reglements entspricht.
	§ 6
<i>Wasserabgabe</i>	<p>¹ Die WV garantiert im Rahmen dieses Reglements die dauernde und ausreichende Wasserabgabe an die Benützer. Die WV übernimmt keine über die Anforderungen des eidg. Lebensmittelbuches hinausgehende Gewährleistung der Wasserqualität. Sie garantiert auch keinen konstanten Wasserdruck.</p> <p>² Es ist untersagt, Wasser an Dritte abzugeben, solches von einer Liegenschaft in eine andere (nicht angeschlossene) oder von einem Grundstück auf ein anderes (ohne Anschluss) zu leiten, Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler anzubringen und plombierte Umgangshähnen zu öffnen. In begründeten Fällen bewilligt der Gemeinderat Ausnahmen.</p>

³ Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

⁴ Will ein Benützer auf den Wasserbezug verzichten, so hat er dies der WV schriftlich mitzuteilen. Der Anschluss wird auf Kosten des Grundeigentümers abgetrennt.

Unbenützte Hausanschlüsse sind nicht abzutrennen, wenn eine Wiederverwendung innert 6 Monaten zugesichert ist. Die Unterbrechung erfolgt durch Schliessung des Schiebers. Ist kein Schieber vorhanden, so ist ein solcher auf Kosten des Grundeigentümers einzubauen.

⁵ Die Wasserabgabe an Benützer mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung.

⁶ Der Bezug von Bauwasser und für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV, welche ordentlicherweise mit der Baubewilligung erteilt wird.

§ 7

Wasserverwendung

¹ Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

² Bei Wassermangel und bei Betriebsstörungen kann der Gemeinderat die Wasserlieferung einschränken oder für kurze Zeit unterbrechen. Die Betroffenen werden über solche Unterbrüche, soweit möglich, in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen andern Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Der Benützer hat gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und -unterbrüchen sowie von Netzspülungen selber die erforderlichen Sicherungen zu treffen. Eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde besteht nicht.

³ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauches.

§ 8

Benützer

¹ Als Benützer gilt der Eigentümer einer Liegenschaft oder der Baurechtsberechtigte. Dieser ist allein für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten haftbar. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenbauten mit gemeinsamem Wasserzähler.

² Der Benützer haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht und durch unsachgemässe Installationen und Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der WV zugefügt werden.

§ 9

Verwaltung

¹ Die WV steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat kann die technische und administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen.

§ 10

Brunnenmeister

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen der WV wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des Schweiz. Vereins von Gas- und Wassermännern (SVGW) geregelt, das der Genehmigung des Aarg. Versicherungsamtes bedarf.

§ 11

Technische Vorschriften

¹ Soweit dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine Bestimmungen enthalten, gelten die Richtlinien und Leitsätze des SVGW als technische Vorschriften für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen.

² Die Vorschriften des Aarg. Versicherungsamtes und des kantonalen Chemischen Laboratoriums sowie einschlägige eidgenössische und kantonale Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 12

Hauptleitungsnetz

¹ Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen des Hauptleitungsnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken im Baugebiet im Sinne von § 156 des Baugesetzes (BauG).

² Der Gemeinderat bezeichnet die Linienführung und den Leitungsquerschnitt der öffentlichen Leitungen nach Massgabe der kommunalen Bauplanung.

³ Für die Verlegung von öffentlichen Leitungen in privatem Grund gilt § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954.

⁴ Die Erweiterung des Hauptleitungsnetzes in der Bauzone erfolgt nach der Bauplanung der Gemeinde, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und wenn die Erschliessung auf eine harmonische Bauentwicklung Rücksicht nimmt.

⁵ Treffen die Voraussetzungen nach Absatz 4 nicht zu, so hat der Verursacher die massgebenden Kosten der nötigen Wasserzuleitung selbst zu tragen. Sofern solche Leitungen später für die Erschliessung weiterer Liegenschaften Verwendung finden können, kann der Gemeinderat auf Kosten der WV einen grösseren Leitungsquerschnitt vorschreiben, als im Zeitpunkt der Bewilligung des Hausanschlusses notwendig wäre. Vorbehalten bleibt § 19 Abs. 3 dieses Reglements. Als massgebende Kosten gelten sämtliche Aufwendungen, vermindert um die im öffentlichen Interesse verursachten Leistungen (Mehrdimension, Hydranten usw.) sowie um die allfälligen Beiträge aus dem kantonalen Löschfonds.

⁶ Die Gemeindeversammlung bewilligt Projekte und Kredite für die Erweiterung oder Erneuerung öffentlicher Wasserleitungen im Baugebiet. Der Gemeinderat ist überdies befugt, im Rahmen eines entsprechenden Kredites im Voranschlag die für die Bauentwicklung erforderlichen Leitungen erstellen oder erneuern zu lassen sowie bei dringenden Reparaturen die notwendigen Kredite zu sprechen.

⁷ Für die Erstellung von Verbindungsleitungen zu Reservoiren, Pumpstationen, andern Gemeinden usw. sowie zur Versorgung von Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes (z. B. zu landwirtschaftlichen Siedlungen) werden Projekte und Lieferungsbedingungen durch die Gemeindeversammlung beschlossen.

§ 13

Hausanschluss

¹ Der Hausanschluss führt von der Hauptleitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

² Die WV bewilligt die Stelle und die Art des Hausanschlusses, überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

³ Die Kosten des Hausanschlusses trägt der Benützer. Die Hausanschlussleitungen, ausgenommen die Zähler, stehen im Eigentum der Benützer. Unterhalt und Reparatur der Hausanschlussleitung ist Sache der Benützer.

⁴ In jeder Anschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der möglichst nahe an der Hauptleitung zu platzieren ist. Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grundstück (z.B. an Gebäudemauer, auf Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

Fehlen bei bestehenden Anschlüssen die Absperrschieber, so ist die WV berechtigt, diese auf Kosten des Benützers einzubauen, wenn sich bei Reparaturen der Leitungen, Strassen und Umgebungsarbeiten die Notwendigkeit zeigt, oder Gelegenheit dazu bietet.

⁵ Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind sofort der WV zu melden und auf Kosten des Benützers reparieren zu lassen. Kommt ein Benützer seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Reparaturen ausführen zu lassen.

⁶ Jede Liegenschaft ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremden Grundeigentums anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Baubewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) durch Dienstbarkeitsvertrag und weisen sich dem Gemeinderat gegenüber aus.

§ 14

Hausinstallationen

¹ Die Hausinstallationen führen vom Hauptabstellhahnen zum Wasserzähler und über die Verteilbatterie zu den einzelnen Zapfstellen.

² Die Hausinstallationen sind auf Kosten des Grundeigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage, kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften erlassen.

⁴ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Benutzer mit der Baubewilligung Auflagen erteilt werden, z.B. den Einbau von Druckerhöhungsanlagen bei hohen Gebäuden. Bei überhöhtem Druck können Druckreduzierventile verlangt werden.

⁵ Die Organe der WV üben die Kontrolle über alle Hausinstallationen aus. Zu diesem Zwecke ist ihnen in zwingenden Fällen der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde weder eine Garantie, noch eine Haftung für allfällige Mängel.

§ 15

Installationsausführung

Hausanschlüsse dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturdienst gewährleisten können, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Alle diese Arbeiten sind der WV zu melden.

§ 16

Wasserzähler

¹ Die WV liefert auf ihre Kosten an jede an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Liegenschaft einen geprüften und plombierten Wasserzähler, welcher zu Lasten des Bauherrn installiert wird. Dieser Wasserzähler bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besondern Schacht, welcher zu Lasten des Bauherrn zu erstellen ist, und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben.

² Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Benutzer kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im andern Falle hat der Benutzer dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

³ Ist der Zähler stehengeblieben, in Revision oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt. Änderungen personeller und technischer Art können dabei berücksichtigt werden.

§ 17

Löscheinrichtungen

¹ Die Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Jede anderweitige Inanspruchnahme ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der WV und im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando zulässig.

² Die Gemeinde ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen.

³ Die Erstellung und der Unterhalt der Hydranten sowie die weiteren Löscheinrichtungen werden der Rechnung der WV belastet. Die Einwohnergemeinde leistet dafür einen (im Budget festgelegten) jährlichen Abgeltungsbeitrag, der nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenbeitrag).

⁴ Die Erstellung und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Löscheinrichtungen für größere Betriebe nach den Weisungen des Arg. Versicherungsamtes gehen auf Kosten des Betriebes.

§ 18

Bewilligungsverfahren

¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt
- c) Anlagen gemäss § 14, Abs. 3 dieses Reglements

In der Regel wird die Bewilligung mit der Baubewilligung erteilt.

² Apparate zur Aufbereitung des Wassers bedürfen zudem einer Bewilligung des Kantonalen Chemischen Laboratoriums.

³ Dem Gesuch sind je 2 Situationspläne im Massstab 1 : 500 oder 1 : 1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundriss im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100 mit eingezeichnetem Hausanschluss und Wasserbatterie einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

⁴ Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen einzureichen.

⁵ Die Vorschriften der §§ 154 und 155 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

⁶ Die Gebühren für Bewilligungen und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.

⁷ Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat unaufgefordert Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

§ 19

Finanzierung

¹ Die WV ist gemäss § 13 des Finanzdekretes nach den Grundsätzen der Eigenwirtschaftlichkeit zu führen.

² Die Finanzierung der Werkanlagen erfolgt durch die WV. Soweit die Investitionskosten nicht durch Beiträge Dritter (Löschfonds usw.) finanziert werden können, sind sie mit Abgaben zu decken.

³ Sofern es die Finanzlage der WV nicht erlaubt, durch ein privates Bauvorhaben verursachte Werkanlagen der WV zu erstellen, bzw. zu finanzieren, kann vom Verursacher eine Vorfinanzierung für die entsprechende Investition verlangt werden. Solche Vorfinanzierungen sind im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu regeln.

⁴ Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken.

⁵ Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

⁶ Alle festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 20

Abgaben

Von den Benützern werden folgende Abgaben erhoben:

- a) Anschlussgebühren
- b) Baubeiträge
- c) Wasserzinsen (inkl. Wasserzähler-Mietgebühren)

Die entsprechenden Ansätze sind im Anhang zu diesem Reglement (Tarifordnung) festgehalten und unterliegen auch der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

§ 21

Anschlussgebühren

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr entsprechend der Tarifordnung (Anhang).

² In besonderen Fällen, bei welchen die Höhe der Anschlussgebühren unverhältnismässig wäre, (z. B. bei Kleinbauten, unbewohnten Gebäuden, Gewerbebetrieben, etc.) kann der Gemeinderat, im Sinne von Sonderregelungen, die Anschlussgebühren festlegen bzw. verhältnismässig reduzieren oder erhöhen.

§ 22

Nachbelastung von Anschlussgebühren

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist dafür die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss der Gebührenregelung im Anhang erhoben.

Bei wertvermehrenden Umnutzungen (z. B. Estrich in Wohnzimmer) von Bauten, deren Anschlussgebühren vor dem Inkrafttreten dieses Reglements gemäss dem Brandversicherungswert berechnet wurden, werden für die umgenutzte Fläche 80 % der Gebühren gemäss Anhang erhoben.¹⁾

¹⁾ Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22. November 2002

§ 23

Baubeiträge

¹ Baubeiträge werden erhoben:

- für den Bau von Leitungen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;
- für den Bau von Leitungen, die bestehende Bauten und Neubauten ausserhalb des Baugebietes an das Versorgungsnetz anschliessen.

² Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauzonen Leitungen von der WV erstellt, so haben die Grundeigentümer entsprechend der neu erschlossenen Grundstücksflächen Baubeiträge zu leisten (Perimetersystem).

³ Beim Bau von Leitungen ausserhalb der Bauzonen bemisst sich der Baubeitrag nach Zahl, Grösse und Nutzungsart der angeschlossenen Bauten.

⁴ Die Summe der Baubeiträge der Grundeigentümer darf nicht höher sein als die Kosten der neuen Leitung abzüglich der Leistung der WV und Dritter.

⁵ Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den Leitungsbau erschlossenen Grundstücke bzw. Bauten bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

⁶ Die Beiträge sind nach Massgabe der entstandenen Kosten, gegebenenfalls in Raten, fällig. Darüber entscheidet der Gemeinderat. Dieser kann aus wichtigen Gründen Stundung oder Zahlungserleichterungen gewähren.

⁷ Fällig gewordene Beiträge sind ab Fälligkeit zum Ansatz der Kantonalbank für Gemeindedarlehen zu verzinsen.

§ 24

Beitragsplan

¹ Beitragspflicht und Höhe der einzelnen Beiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig zu dessen Aufstellung ist der Gemeinderat.

² Der Beitragsplan ist nach Publikation und schriftlicher Anzeige an die Zahlungspflichtigen in der Gemeinde während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Er ist innert gleicher Frist mit Beschwerde an das Baudepartement weiterziehbar.

³ Ergeben sich nach der Bauausführung Mehrkosten von über 10 %, so ist im gleichen Verfahren innerhalb eines Jahres nach Bauabrechnung ein zusätzlicher Beitragsplan aufzustellen.

§ 25

Wasserzins

¹ Der Wasserzins setzt sich zusammen aus einer Mietgebühr für den Wasserzähler und der effektiven Verbrauchsgebühr, gemäss Tarifanhang.

² Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug in Kubikmetern multipliziert mit dem Ansatz in Franken gemäss Tarifordnung. Die Ablesung erfolgt halbjährlich. Der Gemeinderat kann kürzere oder längere Ableseperioden anordnen und/oder entsprechende Teilzahlungen verlangen.

³ Für Liegenschaften in denen keine Wasseruhr eingebaut ist, wird pro Jahr eine Minimalgebühr für einen Wasserverbrauch von 100 m³/Jahr (50 m³/Halbjahr) verrechnet.

⁴ Der Verbrauch von Wasser zu Bauzwecken wird entweder pauschal oder mit Wasserzählern ermittelt und der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

⁵ Für andere Fälle (Festhütten, Schausteller usw.) setzt der Gemeinderat den Wasserzins nach Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr fest.

§ 26

Rechnungsführung

Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinde durch die Finanzverwaltung zu führen.

§ 27

Erhebung der Abgaben

¹ Der Gemeinderat erhebt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Vorauszahlung der mutmasslichen Anschlussgebühr (berechnet aufgrund der Angaben im Baugesuch bzw. gestützt auf die geschätzten anrechenbaren Bruttogeschossflächen bei Industrie- und Gewerbebetrieben).

² Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung für die Anschlussgebühren und sonstigen Abgaben verlangen.

³ Nach Eintritt der Zahlungspflicht (= Anschluss) erlässt der Gemeinderat die definitive Verfügungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Verfügungsverfügung zur Zahlung fällig.

⁴ Auf Zahlungen, die nach Eintritt der Fälligkeit eingehen, wird ein Verzugszins von 5 % pro Jahr erhoben.

⁵ Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin die Zahlung der Anschlussgebühr unter Belastung des Verzugszinses bis zu 3 Jahren aufschieben oder Ratenzahlungen bewilligen.

⁶ Die wiederkehrenden Gebühren (Wasserzinsen) werden periodisch bei den Benützern mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt. Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist sind die Guthaben mit gebührenpflichtiger und eingeschriebener Mahnung einzufordern. 10 Tage nach Zustellung der Mahnung tritt die Verzugszinspflicht ein.

⁷ Die Abgaben schuldet, wer im Zeitpunkt der Zustellung der Verfügungsverfügung Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter des Grundstückes war.

- ⁸ Sämtliche Abgaben verstehen sich ohne Mehrwertsteuer (siehe § 19 Ziff. 6).
- § 28**
- Verjährung* ¹ Die zehnjährige Verjährungsfrist für Anschlussgebühren beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.
- ² Die fünfjährige Verjährungsfrist für den Wasserzins beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.
- § 29**
- Rechtsmittel* Bei Streitfällen, die sich aus der Anwendung dieses Reglements und des Anhanges ergeben, entscheidet der Gemeinderat. Dessen Verfügungen können innert 20 Tagen seit Zustellung an das Baudepartement weitergezogen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Feuerwehrgesetzgebung.
- § 30**
- Sanktionen* ¹ Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- ² Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis zu 200 Franken bestraft (§ 38 Gemeindegesetz).
- ³ Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.
- § 31**
- Inkrafttreten* ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft.
- ² Das Wasserreglement vom 12. Juni 1987, mit Änderungen vom 29. November 1996, wird auf diesen Zeitpunkt ersetzt.
- Genehmigungsvermerk* ¹ Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 26. November 1999.
- ² Vom Baudepartement des Kantons Aargau mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am 25. Juli 2000.

Gemeinderat Münchwilen

sig. M. Troller *sig. R. Kaufmann*

Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

TARIFORDNUNG

1. Anschlussgebühren¹⁾

Die Anschlussgebühr beträgt pro m² der Geschossfläche (berechnet nach SIA-Norm 416) für:

- Wohn-, Gewerbe-, Verwaltungs- und Bürobauten	CHF	30.00/ m ²
- Industrie- und Lagerbauten	CHF	18.00/ m ²

2. Baubeiträge²⁾

Baubeiträge werden gemäss den §§ 23 und 24 des Reglements erhoben.

3. Wasserzinsen

3.1 Wasserzähler-Mietgebühr²⁾

Im Jahr pro m³ Zählergrösse:

- Zählergrösse ¾"	20 mm Nennweite	(5 m ³)	CHF	50.00
- Zählergrösse 1"	25 mm Nennweite	(7 m ³)	CHF	70.00
- Zählergrösse 1 ¼"	32 mm Nennweite	(10 m ³)	CHF	100.00
- Zählergrösse 1 ½"	40 mm Nennweite	(20 m ³)	CHF	200.00
- Zählergrösse 2"	50 mm Nennweite	(30 m ³)	CHF	300.00

3.2 Verbrauchsgebühr¹⁾

Pro m ³ gemessenes Wasser	CHF	3.00/ m ³
--------------------------------------	-----	----------------------

3.3 Minimalgebühr²⁾

Minimalgebühren, gemäss § 25 Absatz 3, werden nur bei Liegenschaften, in welchen keine Wasseruhr eingebaut ist, erhoben.

3.4 Bauwasser²⁾

Ab Hydrant, ohne Zähler, pauschal

- für Einfamilienhäuser	CHF	200.00
- bei MFH pro Wohnung	CHF	150.00

4. Mehrwertsteuer

Alle Angaben verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die Wasserversorgung ist seit 1. Januar 2010 mehrwertsteuerpflichtig.

¹⁾ Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26. November 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011

²⁾ Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008